

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 04.04.2018

FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kamhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Bernhard Harrer

Herr Paul Kokott

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

Herr Gerhard Hübner Vertretung für Herrn Dr. Braun

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Frau Ursula Hauser

Protokollführerin

Frau Daniela Christel

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Dr. Markus Braun beruflich verhindert

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. **Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.**

Mit allen 9 Stimmen.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 7. März 2018

2. Berichte

- 2.1. Entwicklung der Heizungs- und Stromkosten; Der Bericht über die Entwicklung der Heizungskosten in den von der WBG versorgten Wohngebieten erfolgt unmittelbar in der StR-Sitzung

3. Vorberatung

3.1. Finanzangelegenheiten

- 3.1.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2017
- 3.1.2. Heilig-Geist Spitalstiftung; Vorlage des Wirtschaftsplans 2018

3.2. Sonstiges

- 3.2.1. Neuabschluss des Stromliefervertrages / Vorbereitung der Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2020 - 2022
- 3.2.2. Sportparkverordnung; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass

Anfragen/Sonstiges

1. Informationsbrief des Bayerischen Gemeindetags
2. Städtische Verordnungen

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 7. März 2018**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen.

2. **Berichte**

2.1. **Entwicklung der Heizungs- und Stromkosten; Der Bericht über die Entwicklung der Heizungskosten in den von der WBG versorgten Wohngebieten erfolgt unmittelbar in der StR-Sitzung**

1. **Entwicklung der Heizungskosten von 2013 – 2017**

Gemäß Vertrag mit der WBG ergibt sich für alle städtischen Liegenschaften vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 keine Arbeitspreiserhöhung, alle Änderungen sind auf Verbrauchsänderungen zurückzuführen.

Eine Ausnahme stellt das Gebiet „Raitenhaslach“ dar, dort wurde für drei Jahre, bis einschließlich 31.12.2018 ein Festpreis fixiert.

Bei der Verbrauchsentwicklung ist festzustellen, dass aufgrund der von der Stadt durchgeführten Sanierungen ein massiver Verbrauchsrückgang in der Hans-Kammerer-Schule und in der Franz-Xaver-Gruber Schule zu verzeichnen ist.

In der Schule Raitenhaslach erhöhten sich die Kosten ab 2016, da durch die Gesamtversorgungsumstellung seitdem auch Wartungsarbeiten und Investitionen in den Wärmekosten enthalten sind und nicht nur der Brennstoff wie in den Jahren zuvor.

		2017	2016	2015	2014	2013
0681.5420	Rathaus	26.520,33	22.418,33	31.017,86	30.492,96	36.056,95
1311.5420	Feuerwehr Burghausen	29.972,90	31.210,97	35.022,30	33.562,36	40.825,60
1312.5420	Feuerwehr Raitenhaslach	9.976,67	9.753,10	6.750,56	5.911,17	6.371,52
2111.5420	Hans-Stethaimer-Schule	28.050,55	27.152,11	29.547,81	31.871,76	38.653,48
2112.5420	Johannes-Hess-Schule	44.079,77	40.185,31	48.939,44	47.475,39	61.002,04
2113.5420	Hans-Kammerer-Schule	27.231,64	26.519,17	37.246,22	48.537,88	58.236,02
2114.5420	Schule Raitenhaslach	31.790,39	31.841,63	18.151,61	12.753,81	15.201,10
2121.5420	Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule	34.120,21	35.785,28	40.773,18	42.561,86	81.551,94
3331.5420	Musikschule	8.385,51	10.582,85	13.275,14	14.917,34	15.778,67
4605.5420	Freizeitheim	6.290,17	5.968,56	5.580,60	6.297,82	7.131,35
5652.5420	Turnhalle St. Johann	25.470,82	23.810,80	28.751,44	31.816,41	34.618,53
5900.5420	Sportzentrum	6.530,36	6.346,16	7.152,72	7.573,31	3.113,73
7621.5420	Stadtsaal	47.990,40	39.145,36	40.576,69	40.584,36	47.634,59
7622.5420	Mautnerschloss	15.856,43	15.636,72	19.031,67	18.518,64	19.390,92
7624.5420	Bürgerhaus	19.365,02	16.999,95	20.491,15	20.704,68	22.096,76

Niederschrift über die öffentliche Hauptausschuss-Sitzung vom 04.04.2018 - Seite 4

7711.5420	Bauhof	12.746,77	12.793,91	12.236,36	13.428,52	19.091,36
7715.5420	Bauhof	5.470,44	4.826,52	4.537,70	5.437,47	5.437,08
8801.5420	Bebauter Grundbesitz	45.829,60	19.745,87	41.888,92	21.373,27	18.571,00
8803.5420	Raitenhaslach	7.045,45	3.326,57	4.994,95	4.679,62	5.982,80
Gesamt		434.398,69	384.361,46	445.550,97	438.564,83	534.976,27

2. Entwicklung der Stromkosten von 2013 - 2017

	2017	2016	2015	2014	2013
Gesamt	587.065,16	470.376,84	608.465,32	513.927,38	653.787,94

		2017	2016	2015	2014	2013
0203.5310	Küche/Räume für Asylbewerber	479,25	949,26	320,00	0,00	0,00
0681.5440	Rathaus	33.328,57	34.466,94	31.273,17	35.658,87	40.773,64
1312.5440	Feuerwehr Raitenhaslach	2.187,21	3.311,21	2.097,21	2.552,28	2.320,65
2111.5440	Hans-Stethaimer-Schule	7.040,72	6.474,77	7.481,79	6.728,92	6.793,06
2112.5440	Johannes-Hess-Schule	11.657,93	10.497,98	12.356,73	13.276,04	13.326,05
2113.5440	Hans-Kammerer-Schule	11.288,68	10.847,04	10.689,15	10.284,82	12.001,69
2114.5440	Schule Raitenhaslach	1.402,81	1.372,69	1.203,10	2.110,81	1.952,51
2121.5440	Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule	28.499,93	26.137,71	25.767,33	20.172,57	32.825,63
2951.5440	Verkehrserziehungsgarten	556,93	635,08	341,74	468,49	425,12
3212.5440	Fotomuseum	7.120,46	3.614,06	5.590,89	5.515,29	6.157,30
3213.5310	Archiv	104,45	-158,43	381,91	208,90	-58,48
3400.5440	Burg 18 - Liebenweinturm	627,97	713,98	613,84	956,42	633,97
3401.5440	Kulturbüro In den Grüben 168	1.431,94	1.027,77	1.458,69	0,00	0,00
3521.5440	Stadtbibliothek	6.288,82	4.930,35	5.882,44	8.299,79	6.745,33
3700.5440	Kirchen	1.082,52	1.054,93	1.031,62	969,13	837,53
4605.5440	Freizeitheim	4.948,89	3.195,31	5.392,46	5.940,68	6.060,76
4606.5440	Jugendpflege	1.150,28	1.387,51	1.106,76	210,00	0,00
4647.5440	Kindergarten Raitenhaslach	99,41	107,95	0,00	0,00	0,00
4648.5440	Kindergarten ZULF	931,15	0,00	0,00	0,00	0,00
5651.5440	Turnhalle Raitenhaslach	27.967,14	25.537,57	36.434,13	3.090,32	24.842,98
5652.5440	Turnhalle St. Johann	17.738,02	10.957,73	14.514,18	16.356,52	14.932,80
5800.5440	Brunnen	25.207,99	25.643,72	23.906,72	24.226,39	25.566,99
5900.5440	Freizeitpark Lindach	14.827,56	9.893,37	5.619,25	12.173,29	13.452,12

Niederschrift über die öffentliche Hauptausschuss-Sitzung vom 04.04.2018 - Seite 5

6300.5440	Verkehrssignalanlagen	4.738,15	20.179,76	11.136,83	10.724,25	11.666,36
6701.6342	Straßenbeleuchtung	213.775,97	151.633,41	254.481,55	192.122,58	259.314,80
6901.5440	Pumpwerk Spitalgasse 199	6.429,87	6.084,77	8.036,28	9.765,78	7.477,04
7191.5440	Bedürfnisanstalten	4.410,25	1.497,76	6.464,39	4.992,64	5.707,10
7621.5440	Stadtsaal	35.208,32	23.812,57	28.037,56	25.444,67	39.176,99
7622.5440	Mautnerschloss	6.892,53	6.481,61	8.838,33	8.802,14	7.548,52
7624.5440	Bürgerhaus	21.255,58	27.171,49	27.854,26	28.497,18	29.335,55
7711.5440	Bauhof	25.207,29	10.619,26	9.266,71	10.654,07	10.208,23
7714.5440	Bauhof	3.595,27	3.652,77	2.328,77	2.717,31	1.146,72
7715.5440	Bauhof	1.363,23	1.572,34	959,79	1.682,45	1.622,11
8801.5440	Bebauter Grundbesitz	11.583,26	5.045,74	5.416,29	5.223,27	7.414,90
8803.5440	Raitenhaslach	4.672,21	7.450,32	7.463,12	4.330,91	7.608,08
8804.5440	Haus der Familie	741,14	799,22	1.615,69	560,00	324,16

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass der reine Strompreis aufgrund der Bündelausschreibung deutlich gesunken ist, die gesetzlichen Abgaben haben sich jedoch enorm erhöht.

Entwicklung reiner Strompreis (in ct/kwh netto, ohne gesetzliche Abgaben)

	2013	1.Bündel- ausschreibung 2014-2016	2.Bündel- ausschreibung 2017-2019
Abnahmestellen mit Standardlastprofil	6,5	4,26	2,44
Leistungsgemessene Abnahmestellen	8,5 Hochtarif/tagsüber 5,5 Niedrigtarif/nachts	4,179	2,44
Straßenbeleuchtung	5,5	3,59	2,44
Heizstromanlagen	4,4	3,56	2,44

Entwicklung gesetzliche Abgaben (in ct/kwh netto)

	EEG-Umlage	Stromsteuer	KWKG-Umlage	Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis + NetzentgeltVo-Umlage)
2013	5,277	2,05	0,126	0,329
2017	6,88	2,05	0,438	6,018

Auf Anfrage von Herrn Stadtrat Kammhuber, ob sich der Energieeinsatz durch die Maßnahmen an den Gebäuden verändert hat, da dies aus der Übersicht nicht hervorgeht, erwidert Herr Bock, dass dies im Rechnungsprüfungsausschuss präsentiert wird.

Herr Stadtrat Blum weist darauf hin, dass die Kosten für die Straßenbeleuchtung stark gestiegen sind, obwohl auf LED's umgerüstet wurde.

Herr Bürgermeister Steindl teilt dazu mit, dass 6-7 neue Lampen stadtauswärts auf der Bundestraße Richtung Markt aufgestellt wurden.

Herr Stadtrat Harrer empfiehlt, dass diese Entwicklung pro Gebäude/pro Liegenschaft in der Stadt im Gebäudemanagement verwaltet werden sollte.

Herr Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Verwaltung bereits vom Gebäudemanagement erfolgt. Herr Haberlander kann selbstständig Fachleiter dazu holen, z.B. Herrn Wagner als Energieberater. Ende 2018 soll ein Gesamtergebnisbericht vorliegen. Hausmeisterschulungen dazu sollen erfolgen, da diese für die Einsparungen im Endeffekt zuständig sind.

Herr Stadtrat Blum empfiehlt außerdem, die Zahlen öffentlich zu machen.

Herr Bürgermeister Steindl teilt dazu mit, dass ein Gesamtpaket mit den Maßnahmen vorbereitet wird, die die Städte ergreifen können, z.B. zur Luftverbesserung. Angefangen bei den Ladesäulen bis hin zu den E-Bussen. Bei der Firma Brodschelm wird bereits für die Aufladung der E-Busse umgebaut.

Nachrichtlich:

Bei den Stromkosten ergibt sich eine Erhöhung der Kosten insbesondere durch die gesetzlichen Abgaben, wie EEG-Umlage und Offshore-Haftungsumlage. Außerdem wurde die Straßenbeleuchtung stetig erweitert.

Im Jahr 2016 sind durch den Stromanbieterwechsel und Abrechnung zum Dezember 2016 Gutschriften in Höhe von ca. 31.000,00 € enthalten.

Insgesamt ist der Verbrauch in den letzten Jahren permanent gesunken:

2015	956.258 kWh
2016	939.381 kWh
2017	911.214 kWh

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen.

3. Vorberatung

3.1. Finanzangelegenheiten

3.1.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2017

Für den Rechnungsabschluss 2017 der Stadt Burghausen und der von ihr verwalteten Stiftungen ist es erforderlich, dass vom Stadtrat verschiedene Entscheidungen getroffen werden.

Der Haushalt 2017 schließt mit einem Soll-Überschuss in Höhe von 3.672.787,28 € ab, dieser Überschuss ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Rücklage erhöht sich dadurch von 63.391.753,79 € auf 67.064.541,07 €.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen.

3.1.2. Heilig-Geist Spitalstiftung; Vorlage des Wirtschaftsplans 2018

Der Wirtschaftsplan 2018 für das Alten- und Pflegeheim der Heilig-Geist Spitalstiftung wurde von der Steuerberatungsgesellschaft Kokott & Baumgartner, Burghausen, erstellt und wurde der Stadt im März 2018 zugestellt.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres. Die Gliederung des Erfolgsplans erfolgt entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung PBV).

Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Ausgaben des Geschäftsjahres, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens ergeben, die Tilgungsleistungen, die Angaben über die Höhe

des in einem Wirtschaftsjahr zu deckenden möglichen Verlustes sowie die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel.

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beigefügt.

Nach dem Erfolgsplan 2017 wird ein Verlust in Höhe von -68.800 € erwartet:

Erträge		Aufwendungen	
Sonstige betriebliche Erträge	132.600 €	Sonstige Personalkosten	3.000 €
Sonstige ordentliche und außerordentliche Erträge	75.400 €	Aufwendungen, Verwaltungsbedarf	39.000 €
Zinserträge	200 €	Sonstige Betriebskosten	17.000 €
		Abschreibungen	189.000 €
		Sonstige Aufwendungen	16.000 €
Jahresergebnis			-68.800 €

In den Finanzplanungsjahren werden (Verluste/Gewinne erwartet (2019: -39.000 € / 2020: 12.000 € / 2021: 61.000 €).

Herr Stadtrat Hübner regt in diesem Zusammenhang an, dass das BRK auf die korrekte Schreibweise „Heilig-Geist-Spital/BRK“ achtet, da dies in der Einladung falsch geschrieben wurde.

Herr Bürgermeister Steindl stimmt dem zu. In der Einladung war dies ein Versehen.

Herr Stadtrat Kokott weist daraufhin, dass der vorgelegte Wirtschaftsplan 2018 nicht mehr das Altenheim, sondern die Stiftung betrifft, die bei der Stadt bleibt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Alten- und Pflegeheims der Heilig-Geist Spitalstiftung Burghausen wird wie vorgelegt festgesetzt.

Mit allen 9 Stimmen.

3.2. Sonstiges

3.2.1. Neuabschluss des Stromliefervertrages / Vorbereitung der Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2020 - 2022

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Städtetags Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Stadt Burghausen vor (Stadtratsbeschluss Nr. 3.5 vom 13.05.2015).

Die Stadt Burghausen ist frei in der Entscheidung über die Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und der Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Stadt

Burghausen während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

1. Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

a) Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne der Ausschreibung sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

b) Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote ist im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh = rd. 16.000 € – 32.000 €/Jahr gemessen am Verbrauch 2017

2. Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los (Leistungsgemessene Abnahmestelle / Sonderabnehmer / Straßenbeleuchtung / Heizstromanlagen) haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Bei dieser Variante der Ökostromausschreibung ist im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh = rd. 9.500 €/Jahr gemessen am Verbrauch 2017

Herr Stadtrat Blum fragt nach, warum das letzte Mal Normalstrom bestellt wurde, jetzt aber Ökostrom ohne Neuanlagenquote bestellt werden soll. Dieser ist zwar nur 0,3 ct/kWh teurer, aber das bewirkt nichts, weil das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt, wie viel neue Anlagen gebaut werden.

Herr Bürgermeister Steindl schlägt die Normalstrombelieferung vor.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Burghausen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2020 bis 2022, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle. Die Ausschreibung soll in separaten Losen erfolgen.
2. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung „Normalstrom“ beschafft werden.
3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Mit allen 9 Stimmen.

3.2.2. Sportparkverordnung; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass

Die Geltungsdauer der Sportparkverordnung läuft kraft Gesetzes am 14.5.2018 (20 Jahre nach Inkrafttreten) aus. Die Sportparkverordnung regelt den Aufenthalt in den Versammlungsstätten des

Sportparks mit Verhaltensge- und verboten inklusive Sanktionsmöglichkeiten.

Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion zum Burghausen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verordnung unverändert beizubehalten.

Laut Vollzugsbekanntmachung des bayerischen Innenministeriums zum Landesstraf und Verordnungsgesetz ist eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer nicht möglich, die Verordnung ist vielmehr komplett neu zu erlassen.

Herr Bürgermeister Steindl teilt dazu mit, dass die Sportparkverordnung ohne Änderungen beibehalten wird.

Herr Stadtrat Englisch weist daraufhin, dass sich die Fan-Szene in den letzten Monaten verbessert hat.

Herr Bürgermeister Steindl erwidert darauf, dass das Verhalten der Fans sich normalisiert hat, weil es auch u.a. wesentlich weniger Fans geworden sind.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art 23 I und 38 III Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBI S. 388) folgende Verordnung:

**Verordnung
der Stadt Burghausen
über die Versammlungsstätten
im Sportpark Burghausen
(Sportpark-Verordnung)
Vom2018**

Stadtratsbeschluss Nr. vom 11. April 2018

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die umfriedeten im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Versammlungsstätten des Sportparks.

**§ 2
Aufenthalt in den Versammlungsstätten**

- (1) Bei Veranstaltungen in den Versammlungsstätten des Sportparks dürfen sich als Zuschauer nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden, § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt im Sportpark nicht gestattet.
- (3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

§ 3 Verhalten im Sportpark

- (1) Innerhalb der Versammlungsstätten des Sportparks hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Besuchern des Sportparks ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente
 - j) Tiere;
 - k) Laser-Pointer.
- (3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Burghausen kann zum Vollzug des § 3 Abs. 3 Buchstabe e) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Zur Abwehr von Gefahren aus Sicherheits- oder technischen Gründen sind alle Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. sich als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Sportparks aufhält;
 2. als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
 3. entgegen § 3 in den Versammlungsstätten des Sportparks durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere, wer den in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) und f) bis h) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt;
 4. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) in den Versammlungsstätten des Sportparks Feuer macht oder Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt;
 2. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der jeweiligen Versammlungsstätte verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Jahres- bzw. Dauerkarten können einbehalten werden und verlieren dann ihre Gültigkeit.
- (4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 15.05.2018 in Kraft.

Burghausen,.....

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Mit allen 9 Stimmen.

Anfragen/Sonstiges

1. Informationsbrief des Bayerischen Gemeindetags

Herr Stadtrat Kokott weist auf den Informationsbrief des Bayerischen Städtetags hin, in dem es um die neuen Gemeinde- und Landkreiswahlen geht. Er bittet hierzu um mündliche Informationen vom Rechtsamt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl teilt dazu mit, dass auch die Datenschutzgrundlagen durchgearbeitet wurden.

2. Städtische Verordnungen

Herr Bock teilt auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer mit, dass die städtischen Verordnungen regelmäßig überprüft werden müssen. In der September-Sitzung werden vier weitere Verordnungen vorgelegt, die vorher bereits überarbeitet werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16.22 Uhr

Burghausen, 04.04.2018

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**DANIELA CHRISTEL
PROTOKOLLFÜHRERIN**